

Die Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
KT-L-1053/17/32-2021/43955

Dresden,  
2. September 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/7230**  
**Thema: Modellprojekte zu Corona in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Auf [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) ist u. a. zu lesen: „Soweit es das Infektionsgeschehen zulässt, können Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutsamen Modellprojekten in Gemeinden genehmigen. Ziel der Modellprojekte soll sein, die Entwicklung des Infektionsgeschehens zu untersuchen sowie Corona-Testkonzepte und digitale Systeme zur Kontaktnachverfolgung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt zu erproben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben sich bereits für ein Modellprojekt beworben und welche Modellprojekte sind bereits genehmigt bzw. mit welcher Begründung abgelehnt?**

Laut Corona-Schutz-Verordnung kann der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutsamen Modellprojekten in Abweichung von nach dieser Verordnung geschlossenen Einrichtungen und Angeboten genehmigen. Vor der Genehmigung sind 1. das Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und 2. das Einvernehmen mit einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Oberste Landesgesundheitsbehörde) eingerichteten Fachkommission herzustellen.

Zum Stand 13. August 2021 sind 50 Anträge auf Erteilung des Einvernehmens beim Freistaat Sachsen eingegangen. Die Anträge kamen aus den kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz sowie aus den



Besucheradresse:  
**Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus**  
St. Petersburger Straße 2  
01069 Dresden  
(Straßenbahnlinien 3, 7)

[www.smkt.sachsen.de](http://www.smkt.sachsen.de)

Der Empfang von elektronisch signierten  
und verschlüsselten Dokumenten ist via  
**DE-Mail** möglich:  
[ministerium@smwk-sachsen.de](mailto:ministerium@smwk-sachsen.de)

Datenschutzinformationen:  
[www.smwk.sachsen.de/  
datenschutz-5433.html](http://www.smwk.sachsen.de/datenschutz-5433.html)

Landkreisen Erzgebirge, Zwickau, Leipzig, Bautzen, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen und Görlitz. Davon wurde für zehn Modellprojekte das für die Genehmigung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt notwendige Einvernehmen der Fachkommission erteilt. Für das Modellprojekt Augustusburg erteilte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt dem zuständigen Landkreis Mittelsachsen die Zustimmung, da zu diesem Zeitpunkt die derzeitige Regelung noch nicht in Kraft war.

Da die Genehmigung oder Ablehnung der Modellprojekte durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt, liegen der Staatsregierung keine abschließenden Erkenntnisse vor, welche Modellprojekte durch diese genehmigt worden sind. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Zum derzeitigen Stand liegen der Staatsregierung wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Modellprojekten Augustusburg, Trebsen (Festival), Leipzig (Kultur) und Leipzig (Sportveranstaltungen) vor.

### **Frage 2: Wie werden die Modellprojekte in welcher Höhe gefördert?**

Der Freistaat Sachsen fördert die wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Sinne der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stimulation des Neustarts in der Tourismusbranche und Begleitung von Modellprojekten (FRL Neustart Tourismus und Modellprojekte) vom 28. April 2021 (SächsABl. S. 479). Zuwendungsempfänger sind Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich kommunaler Unternehmen und Vereine. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungshöhe ist auf maximal 300.000 Euro begrenzt.

### **Frage 3: Wie stellen sich die Modellprojekte im Einzelnen dar und welche Bedingungen (Einhaltung von Schutzmaßnahmen, Hygienekonzepten o.ä.) außer der wissenschaftlichen Begleitung sind an die Durchführung der Modellprojekte geknüpft?**

Die Modellprojekte betrafen unter anderem die Zulassung von Sport- und Kulturveranstaltungen, Konzerten, Messen, Wochenmärkten, Clubbesuchen, Festveranstaltungen, Öffnung von Innenstädten mit Gastronomie, Geschäften, Museen, Freizeitanlagen und Beherbergungsgewerbe sowie Öffnung von Hotelbetrieben.

Die Fachkommission hat ihre Entscheidung zur Erteilung des Einvernehmens an folgenden Punkten orientiert:

- Einvernehmen der Kommune
- Qualifizierte wissenschaftliche Begleitung
- Geplante Publikation der Erkenntnisse
- Vollständigkeit der Unterlagen
- Zeitliche Abgrenzung
- Landesweite Bedeutung

- Risikoanalyse
- Konzept für Kontaktnachverfolgung
- Testkonzept

Für die Beantragung des Einvernehmens steht den Antragstellern ein digitales Tool zur Verfügung, in welchem alle relevanten Informationen abgefragt und eingetragen werden können. Das Tool ist auf der Internetseite Coronavirus in Sachsen/Kultur und Tourismus abrufbar ([www.https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Modellprojekte](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Modellprojekte) - Stand 13. August 2021).

**Frage 4: Mit welcher Begründung wurden das Modellprojekt in Augustusburg abgebrochen und wie hat sich die Staatsregierung für die Fortführung des Projektes gegenüber der Bundesrepublik eingesetzt?**

Aufgrund der Infektionslage und der dynamischen Veränderungen durch die Variante B.1.1.7 des Coronavirus SARS-CoV-2 zu Beginn des Jahres 2021 wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch den Bundestag geändert (BGBl. I 2021 S. 802). Es wurde eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt („Bundesnotbremse“). Ab einem Überschreiten des Schwellenwerts von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen galten am übernächsten Tag bundesweit einheitliche Maßnahmen. Diese Neuregelung trat am 23. April 2021 in Kraft und galt bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 (vgl. § 28b Absatz 10 Satz 1 IfSG).

Durch diese Änderung des Infektionsschutzgesetzes sollte der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit entsprochen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sichergestellt werden. Hierfür wurde es für erforderlich angesehen, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich im Rahmen der „Bundesnotbremse“ ausdrücklich dafür entschieden, dass keine Modellprojekte bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 durchgeführt werden dürfen. Folglich wurde auch keine Ausnahme für Modellprojekte in § 28b des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen. Bereits laufende Modellprojekte, wie das Modellprojekt in Augustusburg, mussten mit Inkrafttreten der „Bundesnotbremse“ beendet bzw. abgebrochen werden.

Die Staatsregierung hat im Entstehungsprozess den Bund mehrfach auf Unzulänglichkeiten bei der „Bundesnotbremse“ hingewiesen. Letztlich hat der Bund jedoch nur einige Änderungsvorschläge berücksichtigt, die Zulässigkeit von Modellprojekten auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 gehörte nicht dazu.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Klépsch